



## Information zur Berufskraftfahrer-Qualifikation

### Wer ist betroffen?

- Lkw-Fahrer (ab 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht mit Klasse C1, C1E, C, CE),
- Busfahrer (mehr als 8 Fahrgastplätzen mit Klasse D1, D1E, D, DE) die Fahrten im gewerblichen Güterkraft- bzw. Personenverkehr durchführen.

### Wer ist u. a. nicht betroffen?

- Kfz für private Zwecke (z. B. eigener Umzug),
- Kfz deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet,
- Kfz der Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz, Zoll, Rettungsdienste etc.,
- Kfz zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kfz nicht um die Hauptbeschäftigung handelt,
- Fahrten die nicht zum Zweck der gewerblichen Güter- und Personenbeförderung durchgeführt werden.

### Fristen

Die besondere Qualifizierung durch eine zusätzliche Prüfung wird erforderlich, wenn eine der folgenden Fahrerlaubnisklassen erworben wird.

- D1, D1E, D oder DE **nach** dem 9. September 2008 (Personenverkehr) oder
- C1, C1E, C oder CE **nach** dem 9. September 2009 (Güterkraftverkehr)

Wer eine Fahrerlaubnis des „D“- oder „C“-Klasse-Bereichs vor diesen Stichtagen besitzt braucht keine Prüfung abzulegen. Allerdings ist demnächst eine regelmäßige Weiterbildung nachzuweisen.

### Arten der Qualifikation

Der Nachweis der **Grundqualifikation** kann auf 2 Wegen erbracht werden.

1. Es wird eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb erfolgreich abgeschlossen.
2. Es wird erfolgreich eine Prüfung bei der IHK abgelegt. Die Prüfung umfasst einen theoretischen (240 Minuten) und einen praktischen Teil (210 Minuten).

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht nicht vorgeschrieben. Erforderlich ist jedoch der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis.

Der Nachweis der **beschleunigten Grundqualifikation** wird durch das erfolgreiche Ablegen einer theoretischen Prüfung (90 Minuten) bei der IHK erworben. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte. Eine entsprechende Fahrerlaubnis muss nicht vorliegen.

Jeweils innerhalb von 5 Jahren im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation müssen die Kenntnisse durch eine Weiterbildung aufgefrischt werden.

### Weiterbildung

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können auf Blöcke aufgeteilt werden. Ein „Einzelblock“ muss mindestens 7 Stunden umfassen. Die Weiterbildung wird von einer anerkannten Ausbildungsstätte vor genommen. Eine Abschlussprüfung ist hierbei nicht vorgesehen.

Fahrerlaubnisinhaber der Klassen „D“ (Erwerb vor dem 10.09.2008) können spätestens bis zum 09.09.2015 (je nach dem wie lange die Fahrerlaubnis gültig ist) die Weiterbildungsnachweise bei der Führerscheinstelle vorlegen. Bei den „C“-Klassen bis 09.09.2016.

### Nachweis

Der Nachweis über die Qualifikation bzw. Weiterbildung wird durch den Eintrag „95“ im EU-Kartenführerschein in Verbindung mit der entsprechenden Frist dokumentiert.

### IHK

Informationen zur Prüfung bzw. Qualifikation können Sie unter [www.duesseldorf.ihk.de](http://www.duesseldorf.ihk.de) erhalten.